

S A T Z U N G
des Sportfischerverein Seck e.V.

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Februar 2011

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr und Erfüllungsort
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Pflicht zur Hege, Hegeziel
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Muss- und Soll-Bestimmungen

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 7 Ausschluss von der Mitgliedschaft
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Vorläufige Mitgliedschaft
- § 10 Ehrenmitgliedschaft
- § 11 Stimmrecht
- § 12 Ruhen der Mitgliedsrechte
- § 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Dritter Abschnitt: Leistungen der Mitglieder

- § 14 Aufnahmegebühr
- § 15 Beiträge
- § 16 Gebühren, Fischereiberechtigungen
- § 17 Arbeitsleistungen

Vierter Abschnitt: Die Mitgliederversammlung

- § 18 Stellung, Zuständigkeit
- § 19 Einberufung
- § 20 Tagesordnung und Anträge
- § 21 Durchführung
- § 22 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- § 23 Versammlungsprotokoll

Fünfter Abschnitt: Der Vorstand

- § 24 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis
- § 25 Vorstand, Persönliche Voraussetzungen
- § 26 Zuständigkeiten
- § 27 Vorstandssitzung, Beschlussfassung

Sechster Abschnitt: Wahlen

- § 28 Wahlrecht
- § 29 Wahl von Amtsträgern
- § 30 Stimmzählung und Wahlergebnis

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 31 Auflösung des Vereins
- § 32 Ermächtigung des Vorstandes

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen »Sportfischerverein Seck e.V.« Er wurde am 24.6.1975 in Seck /Westerwald gegründet und am 14.08.1975 unter der Nummer 722 in das Vereinsregister des Amtsgerichts 56410 Montabaur eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist 56479 Seck /Westerwald.

§ 2 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Erfüllungsort ist 56479 Seck /Westerwald.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist

1. die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen für die Beschaffung, die Erhaltung und den Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung der Fischwaid;

2. die Hege und Pflege des Fischbestandes in den eigenen oder angepachteten Gewässern des Vereins, sowie die Hege und Pflege der entsprechenden Lebensräume des Fischbestandes in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz dieser Gewässer gegen schädigende Einflüsse und Vernichtung der natürlichen Lebensgrundlagen des Fischbestandes unter Berücksichtigung und Anwendung natur- und umweltschützerischer Erfordernisse und Maßnahmen;

3. die Vertiefung des Wissens von den biologischen Vorgängen im Wasser durch Vorträge und Belehrung sowie Pflege der Kameradschaft.

(2) An die Ausübung der Fischwaid durch die Mitglieder sind hinsichtlich der Gemeinnützigkeit, der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes höchste Anforderungen zu stellen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Pflicht zur Hege, Hegeziel

(1) Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege verbunden (§ 4 LFischG).

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit der Vereinsgewässer angepaßten artenreichen und gesunden heimischen Fischbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Beschlüsse der Organe sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 6 Muss- und Soll-Bestimmungen

(1) Muss-Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten. Ausnahmen sind nicht zulässig.

(2) Soll-Bestimmungen sind, wenn irgendwie möglich, zu befolgen. Nur wenn ihre Realisierung nicht möglich ist, z. B. wenn ein Soll-Kandidat zur Wahl nicht zur Verfügung steht oder keine Mehrheit erhält, kann von ihr abgewichen werden.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Ausschluss von der Mitgliedschaft

(1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos Personen,

- a) die rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen Leib und Leben eines anderen Menschen verurteilt wurden;
- b) die rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen tierschutz-, natur- und umweltschutzrechtliche oder fischereirechtliche Bestimmungen verurteilt wurden;
- c) die aus einem anderen Verein der Sportfischerei ausgeschlossen wurden.

(2) Personen, von denen erst nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass sie entweder bereits vorher oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste zu streichen und scheiden damit aus dem Verein aus. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht offen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen und Gebühren oder ähnlich erbrachter Leistung besteht nicht.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Geschäftsfähige werden.

(2) Das Mitglied verpflichtet sich, den Zweck, die Ziele und die Bestrebungen des Vereins zu fördern, Schaden von ihm abzuwenden und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen.

(3) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Geschäftsführer des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben, die damit ihre Einwilligung zum Beitritt und ihre Genehmigung dafür erteilen, dass der Jugendliche seine Mitgliedsrechte eigenständig wahrnimmt.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(5) Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag bezahlt sind.

§ 9 Vorläufige Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft gilt zunächst bis zum 31.12. des übernächsten Jahres als vorläufig.

(2) In dieser Zeit hat der Vorstand mit entsprechendem Vorstandsbeschluss die Möglichkeit, die Mitgliedschaft jeder Zeit durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von vierzehn Tagen, in besonderen Fällen auch fristlos zu beenden, wenn Gründe gemäß § 13 (6) der Satzung vorliegen. Das Mitglied wird mit Ablauf der Kündigungsfrist bzw. mit Zugang der fristlosen Kündigung von der Mitgliederliste gestrichen und scheidet zu diesem Zeitpunkt aus dem Verein aus.

(3) Dem Mitglied steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht offen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen und Gebühren oder ähnlich erbrachter Leistungen besteht nicht. Eine ausgestellte Fischereiberechtigung ist einzuziehen.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um den Zweck und die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 11 Stimmrecht

(1) Jugendliche unter sechzehn Jahren haben kein Stimmrecht. Im übrigen hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung für nicht erschienene Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Bei Abstimmungen über Besatzmaßnahmen und die Gestaltung und Ausübung der Fischwaid [§ 18 (3) g, h)] dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder mitwirken, die Sportfischer sind.

§ 12 Ruhen der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen nicht spätestens bis 01. März eines jeden Jahres erfüllt hat. Während des Ruhens der Mitgliedsrechte hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

(2) Die Mitgliedsrechte leben wieder auf, wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat.

(3) Für den Fall des Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Verein und seiner Beschwerde hiergegen, ruhen dessen Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung über die Beschwerde.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller vom Mitglied bekleideten Vereinsämter.

(3) In keinem Fall werden entrichtete Beiträge, Gebühren oder ähnliche erbrachten Leistung zurückerstattet.

(4) **Der Austritt eines Mitgliedes** ist, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, nur wirksam, wenn er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenem Brief gegenüber dem Geschäftsführer erklärt wird. In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft mit Schluss des Geschäftsjahres. Aufgrund nicht fristgerechter Kündigung erlischt die Mitgliedschaft grundsätzlich nicht. Insbesondere wird das Mitglied nicht von der Erfüllung der ihm aus seiner Mitgliedschaft dem Verein gegenüber erwachsenen Verbindlichkeiten freigestellt.

(5) **Die Streichung eines Mitgliedes** erfolgt, unbeschadet der Fälle gem. §§ 7 (2), 9 (2), wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat. Die Streichung erfolgt zum Schluss des Geschäftsjahres. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen gegenüber dem Mitglied wird durch die Streichung nicht berührt.

(6) **Der Ausschluss eines Mitgliedes** kann auf begrenzte Zeit - mindestens jedoch zwei Jahre - oder unbefristet erfolgen.

a) Der Ausschluss **muss** erfolgen, wenn ein Mitglied

1. wegen vorsätzlicher Straftaten gegen Leib und Leben eines anderen Menschen rechtskräftig verurteilt wird;
2. wegen eines Vergehens gegen das Tierschutzgesetz, wegen Fischwilderei oder einem sonstigen Verstoß gegen fischerei- oder naturschutzrechtliche Bestimmungen rechtskräftig verurteilt wird;
3. in **erheblichem** Maße gegen die Grundsätze des § 3 (2) dieser Satzung verstößt,
4. die ordentlichen Gerichte, Behörden oder Verbände etc. anruft, ohne zuvor den vereinsinternen Rechtsweg auszuschöpfen.

b) Der Ausschluss **kann** erfolgen, wenn ein Mitglied

1. gegen tierschutz-, fischerei-, natur- oder umweltschutzrechtliche Bestimmungen verstößt oder ebenso zu bewertende Handlungen begeht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solches Verhalten bewusst duldet;
2. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile nutzt, z. B. durch Verkauf oder Tausch der Beute;
3. den Vorstand, einen sonstigen Amtsträger oder ein Mitglied des Vereins gröblich beleidigt oder durch üble Nachrede öffentlich zu diskreditieren versucht;
4. gegen die Grundsätze des § 3 (2) dieser Satzung verstößt;
5. vorsätzlich oder grobfahrlässig (schuldhaft) die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe verletzt;
6. schuldhaft die Interessen und des Ansehens des Vereins beschädigt.

- c) Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen und Gebühren oder ähnlich erbrachter Leistungen besteht nicht. Eine ausgestellte Fischereiberechtigung ist einzuziehen.
- d) Der endgültige Ausschluss eines Mitgliedes ist vereinsüblich bekannt zu machen. Die Vereinsgewässer sind für ausgeschlossene Mitglieder generell gesperrt, d. h., es dürfen ihnen zukünftig auch keine Gast-Fischereiberechtigungen ausgestellt werden.
- e) Wird ein Mitglied unbefristet ausgeschlossen, kann es nicht vor Ablauf von mindestens fünf Jahren wieder aufgenommen werden.

Dritter Abschnitt: Leistungen der Mitglieder

§ 14 Aufnahmegebühr

- (1) Mit der Aufnahme eines Mitgliedes ist von diesem eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Bei Wiedereintritt eines Mitgliedes ist eine früher einmal gezahlte Aufnahmegebühr anzurechnen.

§ 15 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, der bis spätestens zum 01. März des Jahres kostenfrei auf das Vereinskonto oder beim Schatzmeister einzuzahlen ist.
- (2) Jugendliche unter sechzehn Jahren zahlen keinen Beitrag. Ihnen dürfen auch keine sonstigen Leistungen abverlangt werden.
- (3) Mitglieder, die erst nach dem 30. Juni des Jahres aufgenommen wurden, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag.

§ 16 Gebühren, Fischereiberechtigungen

- (1) Für die Berechtigung zur Ausübung der Fischwaid an den Vereinsgewässern ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Der Verein stellt folgende Fischereiberechtigungen aus:
 - a) Jahresfischereierlaubnisschein (01.01.-31.12.) für fischereiberechtigte Mitglieder
 - b) Tagesgast-Fischereischein (1 Tag)
 - c) Tagesgast-Fischereischein (3 Tage)
 - d) Jahregastfischereischein (25.03.-15.11.).
- (3) Die Fischereiberechtigungen zu a) darf nur an Vereinsmitglieder vergeben werden und ist nur dann auszustellen, wenn das Mitglied allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- (4) Nachtangeln ist rechtzeitig im Vorhinein beim Gewässerwart oder von ihm zu benennenden Personen anzumelden.

§ 17 Arbeitsleistungen

(1) Zur Instandhaltung, Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer kann die Erbringung von Arbeitsleistungen festgesetzt werden. Für den Fall der Nichterbringung ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

(2) Mitglieder, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes hierzu nicht in der Lage sind, und Mitglieder, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, sind hiervon befreit.

Vierter Abschnitt: Die Mitgliederversammlung

§ 18 Stellung, Zuständigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, deren Erledigung nicht ausdrücklich in dieser Satzung anderen Organen übertragen wurde.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und alle übrigen Organe des Vereins verbindlich.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Satzungsänderungen;
- b) Verträge und/oder Verpflichtungen, die über die Umsetzung der im Haushalts- oder Besatzplan genehmigten Ein- und Ausgaben wesentlich hinausgehen;
- c) die Wahl des Vorstandes und anderer Amtsträger;
- d) die Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- e) die Entlastung des Vorstandes; der Antrag ist nach Entgegennahme der Berichte der Amtsträger und der Kassenprüfer von einem der Kassenprüfer zu stellen;
- f) die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr; er ist nach betriebswirtschaftlichen Prinzipien zu erstellen; die Aufnahme von Krediten zum Ausgleich des Haushaltes ist nicht zulässig;
- g) die Genehmigung des Besatzplanes über die Art und den Umfang des vorzunehmenden Besatzes für das laufende Geschäftsjahr; der Besatzplan ist an den Prinzipien des Hegeziels [§ 4 (2)] auszurichten;
- h) die Art und Gestaltung der Ausübung der Fischwaid an den Vereinsgewässern;
- i) satzungsgemäße Anträge der Mitglieder und der übrigen Vereinsorgane.

§ 19 Einberufung

(1) In jedem Geschäftsjahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie soll bis spätestens zum Ende der ersten Quartals durchgeführt sein.

(2) Im übrigen finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt. Ob ein solcher vorliegt, entscheidet der Vorstand.

(3) Der Vorstand **muss** zu einer Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats, in dringenden Fällen auch früher, einladen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen (§ 37 BGB Minderheitsverlangen) oder die Schiedsstelle dies beschließt.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung des genauen Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag den Mitgliedern durch einfaches Einladungsschreiben und Aushang/Auslage im Vereinslokal und auf der Vereinshomepage bekannt zu machen. Der Einladung sind die bis dahin gestellten Anträge einschließlich der Anträge des Vorstands als auch der zur Genehmigung vorzulegende Haushaltsplanentwurf und Besatzplan für das laufende Geschäftsjahr beizufügen.

§ 20 Tagesordnung und Anträge

(1) Der Vorstand setzt die in der Einladung bekannt zu machende Tagesordnung fest. Über Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung. Bei Einladung aufgrund eines Beschlusses der Schiedsstelle benennt die Schiedsstelle den/die Tagesordnungspunkt(e), über den/die sie eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen will.

(2) Anträge von Mitgliedern, die vor Versendung der Einladung vorliegen, werden in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge, die bis vierzehn Tage vor dem Versammlungstag bei dem Vorsitzenden eingegangen sind, werden zu Beginn der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

(3) Später eingehende oder zu Beginn der Versammlung gestellte Anträge werden als Eilanträge behandelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn der Versammlung über deren Aufnahme in die Tagesordnung.

(4) Nach Eintritt in die Tagesordnung sind Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung, oder solche, über die noch in der gleichen Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, nicht mehr zulässig.

(5) Das Gesetz (§ 32 Abs. 1 BGB) verlangt für die Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, dass der »Gegenstand der Beschlussfassung«, also die sogenannte Tagesordnung, **bei der Einberufung** der Mitgliederversammlung hinreichend bestimmt ist. Anträge von wesentlicher Bedeutung (z. B. auf Satzungsänderung, Abberufung von Amtsträgern etc.) müssen deshalb **schon in der Einladung** bekannt gemacht werden. Aus dem gleichen Grund ist unter dem Tagesordnungspunkt »Verschiedenes« lediglich eine Diskussion, keinesfalls jedoch eine verbindliche Beschlussfassung möglich.

§ 21 Durchführung

(1) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied nach der in § 24 (3) der Satzung genannten Reihenfolge.

(2) Alle Tagesordnungspunkte sind zu behandeln. Es ist ausreichend Zeit zur Diskussion vorzusehen. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste zu führen.

§ 22 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Entscheidungen über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Wiederaufnahme eines unbefristet ausgeschlossen gewesenen Mitgliedes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im übrigen werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Über jeden Antrag ist mit Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu beschließen. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt unterschiedliche Anträge vor, so ist jeweils über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(4) Abstimmungen erfolgen in der Regel, unbeschadet der Bestimmung in § 29 (1), per Aklamation. Im übrigen bestimmt die Versammlung, in welcher Weise abgestimmt werden soll.

(5) Bei Abstimmungen, abgesehen von den Fällen des Absatz (2) und den Bestimmungen in § 30, gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 23 Versammlungsprotokoll

(1) Der Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung eine vom Versammlungsleiter zu bestimmende Person, fertigt über den Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, der gestellten Anträge, der gefassten Beschlüsse nebst Abstimmungsergebnissen, der Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung ein Protokoll an. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zum Originalprotokoll zu nehmen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Homepage des Vereins und im Vereinslokal zu veröffentlichen. Es wird den einzelnen Mitgliedern nur auf deren ausdrücklichen Wunsch auch auf postalischem Weg übersandt. Dem Inhalt des Protokolls kann von den Teilnehmern der Versammlung innerhalb vierzehn Tagen nach Aufgabe zur Post schriftlich widersprochen werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer gfl. sachlich zutreffende Korrekturen vor. Sofern er den erhobenen Einwänden nicht abhelfen kann, legt er das Protokoll nebst Widerspruch und eigener Stellungnahme hierzu der Schiedsstelle mit dem Antrag auf Entscheidung über den Widerspruch vor.

(3) Nach einwandfreiem Ablauf der Widerspruchsfrist gilt das Protokoll als verbindlich.

Fünfter Abschnitt: Der Vorstand

§ 24 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

(1) Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus

- (a) dem Vorsitzenden,
- (b) dem Geschäftsführer,
- (c) dem Schatzmeister.
- (d) dem Gewässerwart,

(2) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB). Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Geschäftsführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Geschäftsführers, der Gewässerwart nur bei Verhinderung aller übrigen Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes handeln.

§ 25 Vorstand, Persönliche Voraussetzungen

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem gesetzlichen Vorstand,
 - (b) dem Jugendwart,
 - (c) dem Beisitzer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder zu (a) und (b) müssen Sportfischer sein.

§ 26 Zuständigkeiten

- (1) Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In diesen Fällen sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung für ihn verbindlich.
- (3) Zu seinen besonderen Aufgaben gehören,
 - a) die Sorge um die Einhaltung und Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Pflichten des Vereins als auch der Bestimmungen der Satzung und der von den Organen gefaßten Beschlüsse;
 - b) die Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - c) die Erledigung der Vereinsgeschäfte im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns;
 - d) die zeitnahe Anfertigung und Abgabe notwendiger Steuer- und anderer behördlicher Erklärungen und Anzeigen;
 - e) die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für das jeweilige Geschäftsjahr;
 - f) die Aufstellung eines Besatzplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) In besonders dringlichen Fällen kann der Vorstand einstweilige Regelungen treffen, deren Genehmigung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. In der nächsten Mitgliederversammlung ist deren Genehmigung für die getroffene einstweilige Regelung einzuholen. Sofern eine Genehmigung durch die Mitgliederversammlung versagt wird, ist die getroffene einstweilige Regelung aufgehoben. Dem Vorstand ist es nicht gestattet, im Wege der einstweiligen Regelung Rechtsgeschäfte mit Dritten einzugehen, für die die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist [§ 18 (3) b)].
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit bei Ersatz ihrer baren Auslagen grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (6) **Der Vorsitzende** ist erster Repräsentant des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten. Neben seiner Verantwortlichkeit für eine ordnungsgemäße und effiziente Vereinsführung hat er Gelegenheiten zu suchen und wahrzunehmen, die das öffentliche Ansehen des Vereins fördern. An seine persönliche und fischereifachliche Kompetenz, aber auch an seine Integrationsfähigkeit bezüglich der unterschiedlichen Mitgliederinteressen sind hohe Anforderungen zu stellen.
- (7) **Der Geschäftsführer** erledigt im kaufmännischen Sinn sämtliche Geschäftsvorfälle des Vereins einschließlich der zu führenden Korrespondenz.

(8) **Der Schatzmeister** führt die Finanzgeschäfte des Vereins. Er ist zuständig für eine finanz- und steuerrechtlich ordnungsgemäße Finanzverwaltung. Zu seiner besonderen Aufgabe gehört es, für den Vorstand den der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegenden Haushaltsplanentwurf zu erstellen.

(9) **Der Gewässerwart** ist zuständiges Vorstandsmitglied für den ordnungsgemäßen und funktionalen inneren und äußeren Zustand der Vereinsgewässer. An ihn sind hohe fischereifachliche Anforderungen zu stellen. Zu seiner besonderen Aufgabe gehört es, für den Vorstand den der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegenden Besatzplan unter Berücksichtigung des Hegeziels [§ 4 (2)] zu erstellen und notwendige Besatzregulierungsmassnahmen vorzuschlagen. Ihm obliegt die Überwachung von Auffälligkeiten bezüglich des Fischbestandes, der Gewässer und der Ausübung der Fischwaide durch Mitglieder und Gäste. Er übt am Gewässer für den Verein das Hausrecht aus und ist dort den Vereinsmitgliedern gegenüber weisungsbefugt.

(10) **Das Gewässerwartteam** bildet sich aus dem Gewässerwart und bis zu vier Hilfspersonen, die den Gewässerwart bei seinen Aufgaben unterstützen. Die Hilfspersonen müssen Sportfischer sein. Sie sind vom Gewässerwart dem Vorstand zu benennen und von diesem zu bestätigen.

(11) **Der Jugendwart** ist zuständiges Vorstandsmitglied für die Betreuung und Förderung der jugendlichen Sportfischer des Vereins. Ihm obliegt die Organisation von fischereilichen Aktivitäten und Lehrveranstaltungen, bei denen die Jugendlichen Gelegenheit haben, ihre Kenntnisse über alle Aspekte der Fischwaide bei Pflege kameradschaftlichen Verhaltens zu erweitern. An den Jugendwart sind deshalb sowohl in fischereifachlicher als auch im Hinblick auf die Anwendung ethischer Grundsätze der Waidegerechtigkeit und den Belangen des Tierschutzes höchste Anforderungen zu stellen.

(12) **Der Beisitzer** ist zuständiges Vorstandsmitglied für die Organisation der Bewirtschaftung und Instandhaltung des Vereinsheims (Fischerhütte). Der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen sind der Entscheidung des Vorstandes im Rahmen des Haushaltsplans und im übrigen der Mitgliederversammlung vorbehalten. Für die Bewirtschaftung des Vereinsheims ist jährlich eine separate und detaillierte Haushaltsstelle im Haushaltsplanentwurf auszuweisen, die Auskunft über das zu erwartende Betriebsergebnis gibt.

§ 27 Vorstandssitzung, Beschlussfassung

(1) Der Vorstand ist nach Bedarf vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Mitglied des gesetzlichen Vorstandes in der Reihenfolge des § 24 (3) einzuberufen.

(2) Es muss mindestens einmal vierteljährlich eine Vorstandssitzung stattfinden. Sofern dies nicht von dem zuständigen Vorstandsmitglied veranlasst wird, ist jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes dazu berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(3) Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Mitwirkung von mindestens 2/3 seiner Mitglieder, zu denen der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Geschäftsführer gehören muss.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Es gelten nur Ja- und Neinstimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, aus denen der wesentliche Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis hervorgehen müssen. Sie sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) In ganz besonderen Einzelfällen ist es zulässig, Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren herbeizuführen. Hierüber ist unverzüglich vom Veranlasser ein Protokoll zu fertigen und von ihm und einem weiteren Beteiligten zu unterzeichnen.

Sechster Abschnitt: Wahlen

§ 28 Wahlrecht

- (1) Das Wahlrecht steht jedem Mitglied zu, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Amtsträger müssen Mitglied des Vereins und volljährig sein.

§ 29 Wahl von Amtsträgern

- (1) Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich geheim und einzeln vorzunehmen.
- (2) Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, Die Wiederwahl eines Kassenprüfers für das Folgejahr ist zulässig. Sie können en bloc und per Aklamation gewählt werden.
- (5) Fällt ein Amtsträger während der Wahlperiode aus, erfolgt eine Ersatzwahl für die Restzeit der Wahlperiode durch die nächste Mitgliederversammlung. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen.

§ 30 Stimmzählung und Wahlergebnis

- (1) Es gelten nur Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (2) Ein Kandidat ist gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist der Kandidat **nicht** gewählt.
- (3) Stellen sich zwei Kandidaten zur Wahl, so ist der gewählt, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl solange fortzusetzen, bis ein Kandidat gewählt ist.
- (4) Stellen sich mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl nach (3) statt, sofern nicht ein Kandidat bereits die einfache Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung des Vereins

(1) Wird die Auflösung des Vereins in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen, so führt der Vorstand die schwebenden Angelegenheiten möglichst rasch einem Ende zu.

(2) Die letzte Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss einer als gemeinnützig anerkannten Organisation der Gemeinde 56479 Seck /Westerwald zufließen.

§ 32 Ermächtigung des Vorstandes

Zu formellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung, die für die Anmeldung zum Vereinsregister sowie zur Erlangung steuerlicher Begünstigungen als gemeinnütziger Verein erforderlich sind, wird der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam ermächtigt.